
**Beherrschungs- und Gewinnabführungs-
vertrag**

zwischen der

SGL Carbon SE,

Söhnleinstrasse 8, 65201 Wiesbaden

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 23960

- nachfolgend „**SGL**“ -

und der

SGL Fuel Cell Components GmbH,

Werner-von-Siemens-Straße 18, 86405 Meitingen

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Augsburg unter HRB 36726

- nachfolgend „**SGL Fuel Cell**“ -

§ 1

Finanzielle Eingliederung

Die SGL hält sämtliche 25.000 Geschäftsanteile an der SGL Fuel Cell im Nennbetrag je Geschäftsanteil von 1,- EUR seit Gründung der SGL Fuel Cell. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der SGL Fuel Cell (Finanzielle Eingliederung). Die finanzielle Eingliederung der SGL Fuel Cell in die SGL besteht ununterbrochen seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der SGL Fuel Cell, das am 1. Januar 2022 begann.

§ 2

Beherrschung

Die SGL Fuel Cell unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SGL. Die SGL ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SGL Fuel Cell hinsichtlich der Leitung ihres Unternehmens uneingeschränkt Weisungen zu erteilen; ausgeschlossen davon sind allerdings Weisungen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die SGL Fuel Cell ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

§ 3

Gewinnabführung

- 3.1 Die SGL Fuel Cell verpflichtet sich, erstmals ab Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die SGL abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht die gesetzliche Regelung der Regelung in diesem § 3 vor.
- 3.2 Die SGL Fuel Cell kann mit Zustimmung der SGL Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 3.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können auf Verlangen der SGL aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammen, dürfen nicht als Gewinn an die SGL abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 4

Verlustübernahme

SGL verpflichtet sich gegenüber der SGL Fuel Cell für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme; die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Dauer und Beendigung des Vertrages

- 5.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SGL und der Gesellschafterversammlung der SGL Fuel Cell geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der SGL Fuel Cell und gilt dann – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 2 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2022.
- 5.2 Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der SGL Fuel Cell, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- 5.3 Zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sind die Parteien insbesondere berechtigt,
 - 5.3.1 wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der SGL Fuel Cell in die SGL im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - 5.3.2 wenn die SGL die Beteiligung an der SGL Fuel Cell in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - 5.3.3 wenn die SGL oder die SGL Fuel Cell verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- 5.4 Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der SGL Fuel Cell beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der SGL und der Gesellschafterversammlung der SGL Fuel Cell. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SGL Fuel Cell muss einstimmig vorliegen und die Änderung bzw. Ergänzung bedarf der Eintragung im Handelsregister der SGL Fuel Cell. Weiterhin bedarf die Änderung bzw. Ergänzung der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten

wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

SGL Fuel Cell Components GmbH

Wiesbaden, 15. März 2022

gez. Stefanie Schnee
(Geschäftsführerin)

gez. Uli Wittenborn
(Geschäftsführer)

SGL Carbon SE

Wiesbaden, 15. März 2022

gez. Dr. Torsten Derr
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Thomas Dippold
(Finanzvorstand)